



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2006 Nr. 22](#)
Veröffentlichungsdatum: 23.05.2006
Seite: 384

Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585)

222

Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585)

Vom 23. Mai 2006

Die Erzbistümer Köln und Paderborn sowie die Bistümer Aachen und Essen haben nach Herstellung des Benehmens mit der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen das Kirchengvorstandsrecht geändert. Neben dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden wird ein zweiter stellvertretender Vorsitzender eingeführt. In den Bistümern Köln und Paderborn sowie im Bistum Aachen kann ein Geschäftsführender Vorsitzender des Kirchengvorstandes gewählt werden.

Gemäß Anordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 24. Oktober 1924 (PrGS S. 732) zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS S. 585) werden die Bestimmungen der genannten (Erz-)Bistümer nachfolgend bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 23. Mai 2006

Der Chef der Staatskanzlei
und Staatssekretär für Kultur Nordrhein-Westfalen

Hans-Heinrich G r o ß e-B r o c k h o f f

Anlage

GV. NRW. 2006 S. 384

Anlagen

Anlage 1 (Anlage1)

[URL zur Anlage \[Anlage1\]](#)